

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1.50 Danziger Gulden.

Nr. 41

Neuteich, den 9. Oktober

1924

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1

Kosten der Gemeindewahlen.

Die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 11. September d. Js. (Kreisblatt Nr. 38) betreffend Kosten der Gemeindewahlen sämigen Herren Ortsvorsteher werden hiermit an Zahlung der Kostenbeträge an die Kreis kommunalkasse **bestimmt innerhalb 8 Tagen** erinnert.

Tiegenhof, den 1. Oktober 1924.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Meßtischblätter.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erinnere ich an baldige Einreichung der Nachweisung über die im letzten Jahre eingetretenen topographischen Veränderungen oder Fehlanzeige gemäß meiner Verfügung vom 15. August 1922 Tgb. Nr. 3446 E.

Tiegenhof, den 3. Oktober 1924.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Brückensperre.

Die Brücke über den Krebsfelder Mühlengraben im Zuge der Chaussee Lakendorf-Krebsfelde bei Station 2,6 wird wegen Neubau von sofort für die Dauer der Neubauarbeiten gesperrt.

Tiegenhof, den 7. Oktober 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Auszug über die Bestimmungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. *)

Beschaffenheit des Fahrzeuges.

Jedes Kraftfahrzeug muß versehen sein:

1. Vorne und hinten mit einem polizeilich abgestempelten **Kennzeichen**. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Aufklappen eingerichtet sein und müssen stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Bei Kraftfahrzeugen fällt das hintere Kennzeichen fort (Krfz. Do. § 7 und 8).
2. Mit 2 voneinander unabhängigen Bremsvorrichtungen, von denen die eine verstellbar sein muß. (Krfz. Do. § 4 Abs. 2)
3. Mit einer **Vorrichtung** (Berastülze), welche beim Befahren von Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung (Krfz. Do. § 4 Abs. 3) verhindert.
4. Mit einer Vorrichtung, die verhindert, daß das Fahrzeug von Unbefugten in Betrieb gesetzt werden kann. (Magnetabstellung) (Krfz. Do. § 4 Abs. 6).
5. Mit einer **tiefstönenden Hupe**, dieselbe kann auch elektrisch betrieben werden. (Krfz. Do. § 4 Abs. 4). In geschlossenen Ortschaften sind Kompressionspfeifen, Knarren, Klingeln und Fanfaren verboten. (Krfz. Do. § 19. 3).

Papiere.

Der Führer eines Kraftfahrzeuges (auch eines Klein-Motorrades) muß im Besitz sein:

1. eines Führerscheines,
2. einer polizeilichen Zulassungsbescheinigung für das betreffende Fahrzeug,
3. der Steuerkarte.

Diese Papiere sind von dem Führer stets mit sich zu führen (Krfz. Do. § 15)

Vorschriften über das Fahren.

1. Die **Fahrtgeschwindigkeit** darf in den geschlossenen Ortschaften 15 km in der Stunde nicht überschreiten. Bei Kraftfahrzeugen von mehr als 3,5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt die überhaupt zulässige Höchstgeschwindigkeit 12 km in der Stunde. Sie kann bis auf 16 km gesteigert werden, wenn wenigstens die Triebräder mit Gummi versehen sind. (Krfz. Do. § 18 Abs. 2).

*) Anmerkung: Krfz. G = Reichsgesetz vom 3. 5. 1909 Reichsgesetzblatt 437. Krfz. Do. = Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 2. 1910.

Auf unübersichtlichen Wegen, bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, bei starken Straßenkrümmungen, bei Ausfahrten aus Grundstücken, bei Menschenansammlungen, auch außerhalb geschlossener Ortschaften ist die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß das Fahrzeug sofort zum Halten gebracht werden kann. (Krfz. Do. § 18 Abs. 3).

2. **Warnungszeichen**. Die Führer haben entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder dieselbe kreuzende Menschen, Fuhrwerke pp. kurz überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, rechtzeitig durch deutlich hörbares Warnungszeichen auf das Kraftfahrzeug aufmerksam zu machen. Beim Scheuen von Pferden oder anderen Tieren, oder wenn bei dem Vorbeifahren Menschen in Gefahr gebracht werden, hat der Führer das Abgeben von Warnungszeichen sofort einzustellen, langsam zu fahren oder anzuhalten, erforderlichenfalls auch den Motor außer Betrieb zu setzen. (Krfz. Do. § 19 u. 20).
3. Beim **Einbiegen** in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren. Entgegenkommenden Fahrzeugen pp. ist rechtzeitig und genügend **nach rechts auszuweichen**, gegebenenfalls hat das Kraftfahrzeug solange zu halten, bis die Fahrbahn frei ist. **Rechts fahren, links überholen! Wettfahrten** nur mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde zulässig. (Krfz. Do. § 21).
4. Bei **Übungs- oder Probefahrten** muß der Lehrer durch die zuständige Behörde zur Ausbildung von anderen ermächtigt sein.
5. Der **Führer** eines Kraftfahrzeuges hat sich während seines Dienstes des **Genußes alkoholischer Getränke** zu enthalten. Trunkenheit am Führer hat die Entziehung des Führerscheines zur Folge. Während der Fahrt darf der Führer eines Kraftfahrzeuges **nicht rauchen**. (Krfz. Do. § 17).
6. Der Führer ist besonders verpflichtet dafür Sorge zu tragen, daß eine nach Beschaffenheit des Kraftfahrzeuges vermeidbare **Entwicklung von Geräusch, Rauch oder üblem Geruch**, wodurch eine Belästigung der Bevölkerung eintritt, vermieden wird. Auspuffklappen sind in geschlossenen Ortschaften zu schließen. (Krfz. Do. § 3 Abs. 1 u. § 17 Abs. 2).

Beleuchtung.

Nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel, **Beleuchtung** durch 2 in gleicher Höhe angebrachte Lampen mit farblosem Glase, welche die Fahrbahn mindestens 20 m beleuchten. **Übermäßig stark wirkende Scheinwerfer** müssen da, wo die Sicherheit des Verkehrs, z. B. in geschlossenen Ortschaften oder beim Begegnen mit anderen Fahrzeugen abgeblendet werden. Ferner muß das hintere Kennzeichen des Wagens und das Kennzeichen des Krafttrades so beleuchtet sein, daß es deutlich lesbar ist. (Krfz. G. § 4 Abs. 5).

Die Polizeibehörden des Kreises sind angewiesen, auf die Durchführung der vorgenannten Bestimmungen scharfsten zu achten. Tiegenhof, den 3. Oktober 1924.

Der Landrat.

Nr. 4.

Ausfuhr von Rohwolle.

Ueber die Ausfuhr von inländischer Rohwolle nach Deutschland und die Wiedereinfuhr daraus hergestellter Erzeugnisse (Reinigen, färben, Spinnen) bestehen noch vielfach Unklarheiten. Ich mache deshalb nachstehend auf die in Frage kommenden Bestimmungen aufmerksam und ersuche die Ortsbehörden des Kreises um ortsübliche Bekanntgabe.

1. Zunächst besorgt sich der Ausführende ein Attest des Herrn Regierungs- und Veterinärrats in Tiegenhof über die Seuchenfreiheit des Ursprungsbestandes.
2. Dieses Attest wird mit dem Antrage auf Erteilung der Einfuhrgenehmigung an den Seuchenkommissar für Ostpreußen, Herrn Oberregierungs- und Veterinärarzt Lorenz, in Marienwerder übersandt. Aus dem Antrage muß außer der Bezeichnung des Antragstellers das Gewicht der auszuführenden Wolle und der Empfänger hervorgehen. Gleichzeitig sind die Genehmigungsgebühren an die Regierungshauptkasse in Marienwerder zu übersenden und daß dies geschehen, im Antrage zu vermerken. Die Gebühren betragen 5 Pf. je kg, mindestens 10.— Mark.
3. Nach Erhalt der Einfuhrgenehmigung ist bei dem Zollamt die Wolle verpackfertig zur Abfertigung vorzuliegen

4. Dem Zollamt ist neben den deutschen Einfuhrpapieren eine Mitgliedskarte des Danziger Landbundes vorzulegen.
 5. Für die **zollfreie** Wiedereinfuhr ist erforderlich:
 a. eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Handelskammer, aus welcher hervorgeht, daß die wiedereingefährten Erzeugnisse tatsächlich aus der seinerzeit ausgeführten Wolle hergestellt sind,
 b. die für die Wiedereinfuhr bewilligte Frist nicht überschritten ist.
 Tiegenhof, den 1. Oktober 1924.

Der Landrat.

Nr. 5.

Gesetz

zur Zahlung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe an Empfänger einer Rente nach dem Reichsversorgungs-gesetz und an Kriegsveteranen, welche eine Beihilfe erhalten. Vom 19. 9. 1924.

§ 1.

1. Alle Kriegsbeschädigten, Altrentner und Kriegshinterbliebenen, welche eine Rente auf Grund des Gesetzes vom 26. Januar 1923 betr. die Einführung des deutschen Reichsversorgungs-gesetzes vom 12. Mai 1920 (Ges.-Bl. S. 185) und des deutschen Altrentner-gesetzes vom 18. Juli 1921 (Ges.-Bl. S. 206), beide in der Fassung des Gesetzes vom 3. Oktober 1923 (Ges.-Bl. S. 1050) beziehen, erhalten eine **einmalige Wirtschaftsbeihilfe** in folgender Weise:

für Kriegsbeschädigte und Altrentner bei einer Erwerbseinbuße von:

30 % = 20 G, für die Ehefrau 10 G, für jedes Kind 15 G	
40 " = 30 " " " " 10 " " 15 "	
50 " = 40 " " " " 15 " " 20 "	
60 " = 45 " " " " 15 " " 20 "	
70 " = 50 " " " " 20 " " 25 "	
80 " = 55 " " " " 20 " " 25 "	
90 " = 65 " " " " 25 " " 30 "	
100 " = 75 " " " " 25 " " 30 "	

für eine rentenberechtigte Witwe, welche eine "Rente" erhält von der Vollrente des Gefallenen von

30 % = 30 G, für jedes Kind 15 G
50 " = 40 " " " " 20 "
60 " = 50 " " " " 25 "

für eine rentenberechtigte vaterlose Waise 20,— G
 für eine rentenberechtigte elternlose Waise 50,— G
 für einen Elternteil 35,— G
 für ein Elternpaar 75,— G

(Empfänger einer Witwen- oder Waisenbeihilfe erhalten dieselbe Wirtschaftsbeihilfe, wie sie den rentenberechtigten Witwen bezw. Waisen gewährt werden).

Ruht die Rente wegen Ueberschreitens der Einkommensgrenze ganz oder teilweise, so wird die einmalige Wirtschaftsbeihilfe nicht bezw. nur in der prozentualen Höhe wie die Rente gezahlt.

2. Kriegsveteranen aus den Jahren 1864, 66 und 1870/71, welche eine Beihilfe nach Maßgabe des Gesetzes betr. Beihilfen an Kriegsteilnehmer vom 19. Mai 1915 (Reichsgesetzbl. S. 297) in der Fassung der Verordnung vom 29. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1180) beziehen, erhalten eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe von 75,— G, für die Ehefrau 25,— G.

§ 2.

Diese einmalige Wirtschaftsbeihilfe ist spätestens am 1. November 1924 zu zahlen.

§ 3.

Die Deckung erfolgt durch die laufenden Staatseinnahmen.
 Danzig, den 19. September 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Krause.

Veröffentlicht:
 Tiegenhof, den 3. Oktober 1924.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegs-hinterbliebene.

Nr. 6.

Rechtzeitige Erstattung der Unfallanzeigen.

Nach §§ 1552 ff der Reichsversicherungsordnung und § 37 der Satzung der landw. Berufsgenossenschaft für die freie Stadt Danzig ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine Person getötet oder so verletzt ist, daß sie stirbt, oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig wird, von den Betriebsunternehmern bei der Ortspolizeibehörde und dem Sektionsvorstande Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß binnen 3 Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Die obige Vorschrift ist von den Unternehmern des öfteren nicht beachtet worden. Entweder ist die Anzeige verspätet erstattet, oder es ist nur ein Exemplar der Ortspolizeibehörde übersandt worden, während die Anzeige an die hiesige Sektion unterblieben ist.

Wir bringen daher die Bestimmungen erneut in Erinnerung und bemerken, daß Betriebsunternehmer, welche sie nicht beachten, Bestrafung zu gewärtigen haben.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, dies zur Kenntnis der Betriebsunternehmer zu bringen.

Tiegenhof, den 30. September 1924.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft.
 Nr. 7.

Nachforschungen nach dem Arbeiter Josef Swirczinski.

Der Arbeiter Josef Swirczinski (Geburtsdatum und Geburtsort nicht bekannt) hatte mit gestohlenen Papieren, die auf den Namen Albert Lehmann aus Kladau lauteten, bei dem Gasthofbesitzer Robert Zube in Birkenkrug Kreis Danziger Höhe Arbeit gefunden. Aus dieser Arbeitsstelle hat er sich unter Zurücklassung der gestohlenen Papiere heimlich entfernt.

S. ist etwa 1,63 m groß, hat blondes Haar, blaue Augen, ein längliches Gesicht und macht einen vollkommenen Eindruck. Bekleidet war er mit einem zerrissenen grauen Arbeitsanzug und Schuhen.

Ich ersuche alle Polizeiorgane, den S. im Ermittlungsfalle festzunehmen und mir zu J. Nr. 3945 & Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 1. Oktober 1924.

Der Landrat.

Nr. 8.

Jagdscheininhaber.

Nachstehenden Personen sind im Monat September d. Js. Jahresjagdscheine ausgefertigt worden:

Martin Bock, Fischmeister, Grenzdorf B, Ernst Sprung, Hofbesitzer-Haubuden, Eduard Manske, Landwirt-Scharpau, Walter Seedig, Kaufmann-Tiegenhof, Erich Eichhorn= Landwirt-Stuba, Willy Kiedtke, Landwirt-Stuba, Artur Schroeder, Gutsbesitzer-Marienau, Hermann Epp, Hofbesitzer-Dierzehnhuben, Gustav Neufeldt, Landwirt-Orloff, Otto Karsten, Kaufmann-Lupushorst, Walter Epp, Landwirt-Warnau, Willy Schulz, Landwirt-Fürstenwerder, Hans Henning, Landwirt-Brunau, Erich Senner, Gutsbesitzer-Altmansterberg, Erich Joachim, Hofbesitzer-Stuba, Otto Langnan, Landwirt-Jankendorf, Friedrich Roode, Landwirt-Barenhof, Franz Pauls, Landwirt-Platenhof, Kurt Harguth, Oberleutnant-Tiegenhof, Julius Kent, Siegelbesitzer-Kalt-hof, Johann van Riefen, Gutsbesitzer-Schönsee, Willy Loewen, Hofbesitzer-Halbstadt, Wilhelm Habrecht, Major a. D.-Lieskau, Emil Joachim, Hofbesitzer-Jeyer, Carl Templin, Gutsbesitzer-Dieckel, Otto Bergmann, Landwirt-Warnau, Johannes Adler, Hofbesitzer-Neu-fädterwald.

Tiegenhof, den 2. Oktober 1924.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die hauptsächlichsten Steuerzahlungen im Oktober 1924.

A. Fortlaufend ohne besondere Aufforderung abzuführen:

- a) Luxussteuer (10 Proz. der vereinnahmten Entgelte für Luxussteuer-pflichtige Waren) wöchentlich zahlbar bis Mittwoch jeder Woche.
- b) Erhöhte Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften (Nach-lotalssteuer) wöchentlich zahlbar bis Mittwoch jeder Woche.
- c) Einkommensteuerlohnabzug von den zum Ueberweisungsverfahren zugelassenen Betrieben binnen 5 Tagen nach der erfolgten Lohn- oder Gehaltszahlung bezw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.
- d) Lohnsummensteuer (1 % der gezählten Bruttovergütung an Beamte, Angestellte und Arbeiter) von sämtlichen Arbeitgebern binnen 3 Tagen nach erfolgter Lohn- oder Gehaltszahlung bezw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.

B. Außerdem sind fällig: Am 10. Oktober 1924:

- a) Einkommensteuer - Vorauszahlungen der Gewerbetreibenden, Landwirte und freien Berufe, sowie Lohn- und Gehaltsempfänger, deren Bezüge für das Jahr 1923 eine Steuereinheit überstiegen, nach dem letzten übersandten Guldenbescheid
- b) Körperschaftsteuern nach dem letzten übersandten Guldenbescheid
- c) Allgemeine Umsatzsteuer: 2 1/2 Proz. der im Septbr. eingenommenen umsatzsteuerpflichtigen Entgelte einschl. der zum Privatverbrauch aus dem Betriebe entnommenen Gegenstände ohne Berücksichtigung der erwachsenen Betriebsunkosten.

Danzig, den 3. Oktober 1924.

Der Leiter des Landessteuereamts.

Bekanntmachung.

Gemäß § 6 der im Freistadtgebiet Danzig noch in Rechtskraft stehenden Preussischen Verordnung vom 25. Mai 1887 betr. Ein-richtung einer ärztlichen Landesvertretung finden die Wahlen zur Ärztekammer für das Freistadtgebiet Danzig im November d. J. statt.

Die vom Senat der Freien Stadt Danzig zu diesem Zweck zu-sammengestellte Liste der wahlberechtigten Ärzte liegt vom 10.—24. Oktober d. Js. auf dem Landratsamte des Kreises Großes Werder öffentlich aus.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen umgehend bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Danzig, den 3. Oktober 1924.
Der Vorsitzende der ehemaligen Westpreussischen Ärztekammer
Sanitätsrat Dr. Schustehrus.

Bekanntmachung.

Der Ortslohn für den Kreis Großes Werder wird durch Zwischenfestsetzung durch das Oberversicherungsamt Danzig ab 1. Oktober d. Js., wie folgt, geändert:

für Arbeiter, die über 21 Jahre alt sind		für Arbeiter im Alter von 16—21 Jahren		für jugendl. Arbeiter im Alter von 14—16 Jahr.		für Kinder unter 14 Jahren	
männl. ⊘	weibl. ⊘	männl. ⊘	weibl. ⊘	männl. ⊘	weibl. ⊘	männl. ⊘	weibl. ⊘
4.50	2.70	3.60	2.50	2.50	1.75	1,—	0.90

Danach betragen die Beiträge für unständig Beschäftigte ab 1. Oktober d. Js.

pro Tag:							
0,33	0,20	0,27	0,18	0,18	0,13	0,07	0,06
pro Monat:							
9,90	6,00	8,10	5,40	5,40	3,90	2,10	1,80

Neuteich, den 1. Oktober 1924.

Der Vorstand der Landkrankenkasse
für den Kreis Großes Werder Neuteich.
Otto Liez, Vorsitzender.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse
für den Kreis Großes Werder-Neuteich.
Ernst Nechip, Vorsitzender.

Zuluftrieter

Familien-Kalender
Der
Redliche Preuße
und Deutsche
für

1.9.2.5

zu haben so lange Vorrat in der

Buchhandlung

R. Pech, Neuteich.

Westpreussische Kleinbahnen.

Die Wiegegebühren werden ab 13. Oktober 1924 wie folgt festgesetzt:

für einen 5 t Wagen	⊘ 1,—
" einen 7,5 t Wagen	⊘ 1,50
über 7,5 t Wagen	⊘ 2,—

Die Betriebsdirektion.

Stückkalk

eingetroffen.

Baugeschäft Schallhorn,
Neuteich.

Telefon Nr. 248.

Telefon Nr. 248.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich, Freie Stadt Danzig.

Offeriere:

Kieferne Bretter
" **Bohlen**
" **Ranholz**
sowie sämtliche anderen
Baumaterialien.

ferner übernehme ich alle

Bauarbeiten

zu bekannt günstigen Preisen und erleichterten Zahlungsbedingungen.

Baugeschäft Schallhorn,

Neuteich.

Lesker Weg 163 a.

Telefon Nr. 248.

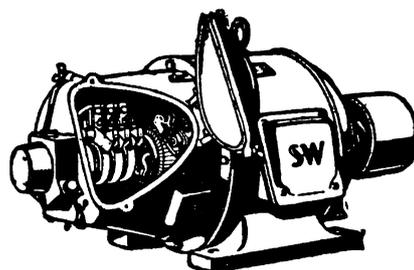
SACHSENWERK

Kompensierter
Drehstrom-Motor
(Asynchronmotor)

cos φ = 1

oder **Vorellung**

D. R. P. sowie Ahamsr patente angem.



Kompensierter Motor für 7,5 PS, Drehzahl: 1500, in tropf-wassersicherer Ausführung

Geringer Mehrpreis gegenüber normalen Drehstrommotoren

Im Betriebe wirtschaftlichster Drehstrommotor!

Von 2—12 PS ab Lager lieferbar. Größere Leistungen bis zu einigen 100 PS auf Anfrage.

Vertreter:

Otto Loeber

Ingenieurbureau-Danzig
Poggenpuhl 22/23 Fernspr. 630.

